

Es gelten folgende allgemeine Vergaberegeln für unterschiedliche Netto-Wertgrenzen:

Vergabeverfahren / Nebenpflichten	Wertgrenzen (in EUR ohne Umsatzsteuer)		
	Bauleistungen	Lieferungen/Dienstleistungen	Freiberufliche Leistungen
Vergabeverbot Bruttostundenlohn Auftragnehmer < EUR 9,99	ab TEUR 20 § 4 VGSH	ab TEUR 20 § 4 VGSH	ab TEUR 20 § 4 VGSH
Kein Vergabeverfahren Direktvergabe	bis TEUR 3 § 3a Abs. 4 VOB/A	bis TEUR 1 § 14 UVgO	bis TEUR 25 *) § 3 Abs. 2 Nr. 6 SHVgVO
Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe bei Bauaufträgen Wahlrecht: Mit oder ohne Teilnahmewettbewerb Mind. 3 formlose Vergleichsangebote mit Nachverhandlungsmöglichkeit inkl. Dokumentation § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 3 SHVgVO	bis TEUR 100 und zusätzlich für jedes Fachlos bis TEUR 50 Zudem bis 30.06.2023 bei Bauten für Wohnzwecke jedes Fachlos bis TEUR 100	bis TEUR 100	bis TEUR 215 (EU-Schwelle ab 1.1.2022) möglichst 3 formlose Vergleichsangebote inkl. Dokumentation ("Es ist grundsätzlich Wettbewerb herzustellen" § 50 UVgO)
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb § 3 Abs. 3 Nr. 1, § 4 Abs. 2 Nr. 1-2 SHVgVO	bis TEUR 1.000 (ab TEUR 1.000 zudem für jedes Fachlos bis TEUR 100) Zudem bis 30.06.2023 bei Bauten für Wohnzwecke jedes Gewerk bis TEUR 1.000 <i>(insbes. Unterbringung Schutzsuchender)</i>	bis TEUR 100	
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder öffentliche Ausschreibung § 3a Abs. 1 VOB/A oder § 8 Abs. 2 UVgO	bis TEUR 5.382 (seit 1.1.2022) (EU-Schwelle)	bis TEUR 215 (seit 1.1.2022) (EU-Schwelle)	
EU-weite Ausschreibung Rechtsgrundlagen: GWB, VgV, VOB-EU e-Vergabe gem. §§ 9 ff. VgV	ab TEUR 5.382 (seit 1.1.2022) Grundsätzliches Wahlrecht zwischen EU-weitem offenen und nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb. Ausnahmen davon sind möglich (bspw. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ; vgl. § 3a VOB-EU oder § 14 VgV).	ab TEUR 215 (seit 1.1.2022)	ab TEUR 215 (seit 1.1.2022) Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder wettbewerblicher Dialog (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 VgV)
Abfrage Wettbewerbsregister Abfrage, ob Bieter die notwendigen Daten hinterlegt hat. § 6 WRegG	ab TEUR 30	ab TEUR 30	ab TEUR 30
Vorabinformationspflicht Pflicht zur Information der Bieter, wer den Zuschlag erhalten soll und Mitteilung der Gründe für die Nichtberücksichtigung (spätestens 7 Tage vor Zuschlag)	ab TEUR 50 § 5 SHVgVO	ab TEUR 50 § 5 SHVgVO	ab TEUR 50 § 5 SHVgVO
Informationspflicht vor Verfahrensbeginn (auf Internetportal oder Beschafferprofil) § 20 Abs. 4 VOB/A	ab TEUR 25 (beschränkte Ausschreibung ohne TW, freihändige Vergabe)	-	-
Informationspflicht nach Zuschlagserteilung (auf Internetportal oder Beschafferprofil) § 20 Abs. 3 VOB/A § 30 UVgO	ab TEUR 15 (freihändige Vergaben) ab TEUR 25 (beschränkte Ausschreibung ohne TW)	ab TEUR 25 (beschränkte Ausschreibung ohne TW, Verhandlungsvergabe ohne TW)	-
Vergabestatistik Übermittlung von Vergabedaten an das Statistische Bundesamt (spätestens 60 Tage nach Zuschlag)	> TEUR 25 § 2 Abs. 2 VergStatVO	> TEUR 25 § 2 Abs. 2 VergStatVO	> TEUR 25 § 2 Abs. 2 VergStatVO

*) TEUR 25-Grenze gilt nur für freiberufliche Leistungen, die entweder einem gesetzlichen Preisrecht unterliegen (bspw. Notar; bei Architekten/Ingenieuren neuerdings fraglich, da HOAI jüngst für europarechtswidrig erklärt wurde) oder bei freiberuflichen Leistungen, deren Lösung vorab nicht eindeutig beschreiben werden kann (hier bspw. ggf. wieder Architektenleistungen möglich oder bspw. Gestaltungs-/Umstrukturierungsberatungen von WP/StB).

Nachrichtlicher Hinweis

Die e-Vergabe ist im **unterschwelligen** Bereich nicht verpflichtend (§ 3 Abs. 2 SHVgVO).